

Risikodifferenzierung ist keine Diskriminierung

Die private Versicherungswirtschaft kalkuliert die Beiträge abhängig von der Risikosituation des Einzelnen. Im Ergebnis zahlen unterschiedliche Verbraucher unterschiedliche, aber dem jeweiligen Risiko angemessene Prämien. Die Politik und der Verbraucherschutz hinterfragen seit Jahren unter anderem die Beitragsunterschiede in der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung. Dabei untersagt der Gleichbehandlungsgrundsatz im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) eine Preisdifferenzierung dort, wo es keine Grundlage für unterschiedliche Preise gibt. Umgekehrt erlaubt er eine Differenzierung dort, wo es solche objektiven kalkulatorischen Unterschiede gibt. Dies verhindert eine Antiselektion und erhält damit die Versicherbarkeit. Eine unterschiedliche Risikoexposition führt objektiv zu unterschiedlichen Prämien, was keine Diskriminierung darstellt.

Wie jeder in unserer Gesellschaft ist auch der Berufsstand der Aktuar*innen gefordert, Diskriminierung zu vermeiden. Dies verlangt explizit der zentrale Gleichbehandlungsgrundsatz des VAG: „Bei gleichen Voraussetzungen dürfen Prämien und Leistungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen werden.“ Eine Ungleichbehandlung bedarf also eines sachlichen Grundes. Liegt ein solcher vor, so ist nach allgemeiner Auslegung der Gesetzesnorm eine Ungleichbehandlung ausdrücklich erlaubt. Gleichbehandlung heißt also, gleiche Risiken gleich zu behandeln, aber auch unterschiedliche Risiken unterschiedlich.

Risikodifferenzierung sichert Risikoausgleich im Kollektiv

Eine Versicherung ist die kollektive Absicherung individueller Risiken. Um am Risikoausgleich im Kollektiv und über die Zeit teilzunehmen, müssen die Mitglieder des Kollektivs einen dem eigenen Risiko entsprechenden Beitrag entrichten. Auftretende Schäden werden durch das Kollektiv getragen. Passen das Risiko und der Beitrag nicht zusammen, kommt es zu einer Antiselektion: Im Falle nicht angemessener Beiträge werden Personen mit einem unterdurchschnittlichen Schadenpotenzial das Kollektiv verlassen oder ihm erst gar nicht beitreten. Hingegen werden Personen mit einem überdurchschnittlichen Schadenpotenzial im Kollektiv überproportional stark vertreten sein. Im Ergebnis funktioniert der Risikoausgleich im Kollektiv nicht (mehr) richtig, die Versicherbarkeit droht verloren zu gehen. Solange der Versicherungsschutz freiwillig ist, ist eine Risikodifferenzierung der einzige Weg, das Kollektiv und damit das

Angebot zu erhalten. Es kommt dadurch nicht zu einer Entsolidarisierung, wie Kritiker der Risikodifferenzierung behaupten, sondern die Risikodifferenzierung schützt die Funktionsweise des Risikoausgleichs im Kollektiv (siehe Abbildung 1).

Anders ist die Situation bei der staatlich organisierten Sozialversicherung. Es herrscht eine Versicherungspflicht für den überwiegenden Teil der Bundesbürger. Diese Pflicht verhindert den oben beschriebenen Mechanismus der Antiselektion. Deshalb können sich die Beiträge auch weniger am Risiko orientieren, sondern mehr am Bedarf der Sozialversicherung und an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherten. Die Sozialversicherung bietet eine Basisabsicherung, darüber hinausgehende, individuelle Absicherungsbedarfe bedient die private Versicherungswirtschaft auf freiwilliger Basis. Dies erfordert eine angemessene Berücksichtigung des individuellen Risikos.

Risikomerkmale müssen statistisch belastbar sein

Wie bereits ausgeführt, bedarf eine Risikodifferenzierung sachlicher Gründe. Diese sind üblicherweise an geeigneten Risikomerkmalen festzumachen. Im Allgemeinen unterscheidet man zwischen objektiven Risikomerkmalen, wie Alter oder Beruf, und subjektiven Risikomerkmalen. Hierzu zählen Rauchen oder das Freizeitverhalten. Ein objektives oder subjektives Risikomerkmal eignet sich im Rahmen des ethisch Vertretbaren als Differenzierungskriterium zur Risikoeinschätzung, wenn es (a) messbar ist, (b) eine statistische Relevanz mit Blick auf das Risiko hat und (c) über die Zeit stabil und gegenüber kleineren Methoden Anpassungen robust ist. Die Eignung eines Risikomerkmals als Differenzierungskriterium wird generell auch qualitativ plausibilisiert, so werden unter anderem die Ergebnisse medizinischer Studien oder Sozialversicherungsstatistiken herangezogen. Die drei zuvor erwähnten Kriterien machen deutlich, dass es Grenzen bei der Risikodifferenzierung gibt. Unterschiede müssen statistisch belastbar sein.

Immer mehr Risiken versicherbar

Der medizinische Fortschritt hat in den letzten Jahrzehnten durch ein besseres Verständnis von Krankheitsbildern die Grenzen der Versicherbarkeit immer weiter verschoben. Heute stehen viele Vorerkrankungen ei-

Abbildung 1: Folgen eines Differenzierungsverbots nach Beruf

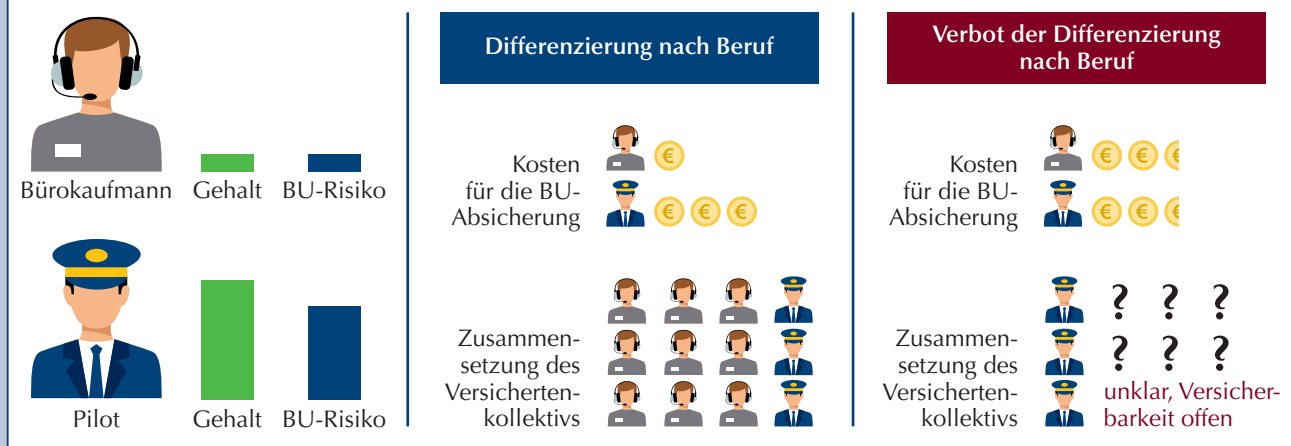
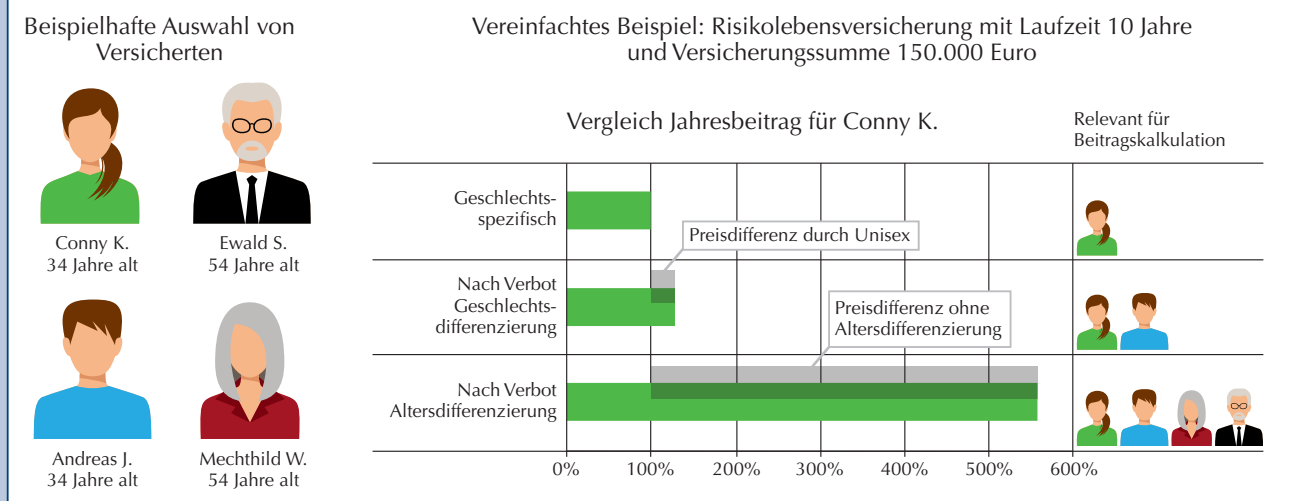


Abbildung 2: Beitragsauswirkungen von Differenzierungsverboten



nem Versicherungsschutz nicht mehr entgegen, weil eine fundierte Einschätzung des Risikos möglich ist. Im Lebensversicherungskontext wurden unter anderem bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs und Diabetes zentrale Fortschritte erzielt. Aber die Versicherbarkeit dieser nach wie vor erhöhten Risiken ist nur in Kombination mit der Möglichkeit der Risikodifferenzierung darstellbar.

Bis Ende 2012 war das Geschlecht als Differenzierungskriterium üblich, die statistische Relevanz ist für viele Risiken unzweifelhaft nachgewiesen. Trotzdem ist seit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs dieses zentrale Differenzierungskriterium nicht mehr anwendbar. Im Ergebnis gibt es seitdem eine Mischkalkulation mit einheitlichen Prämien für beide Geschlechter. Die Auswirkungen weiterer Differenzierungsverbote wie zum Beispiel das Verbot der Differenzierung nach Beruf oder Alter erreichen im Vergleich zum Verbot der Geschlechterdifferenzierung jedoch eine ganz andere Größenordnung. Ein Verbot der Differenzierung nach Alter bei der

Risikolebensversicherung führt zu extremen Beitragsprüngen, sodass eine Absicherung für breite Bevölkerungsschichten nicht mehr finanzierbar wäre (siehe Abbildung 2).

Fazit

Prämiendifferenzierung sichert Funktionsweise der Versicherungen

Die Differenzierung der Prämien nach belastbaren Risikomerkmale ist eine Konsequenz des Gleichbehandlungsgrundsatzes und stellt den Risikoausgleich im Kollektiv sicher und damit die Funktionsweise der Versicherung. Ein weiteres Verbot von Differenzierungsmerkmalen neben dem Geschlecht wird die Versicherbarkeit von individuellen Risiken für breite Bevölkerungsschichten einschränken.